

AM Stadler erklärt, dass er gegen den Beschluss gestimmt habe, weil das Gebäude mit seinem Staffelgeschoss (69,5 m NHN) mit 4,8 m bzw. 3,9 m über den Firsthöhen der beiden Nachbargebäude liegt, somit es sich um eine erdrückende Bebauung handelt, eine Flachdachbauweise und ein Staffelgeschoss dem Charakter der Nachbarbebauung bzw. der geplante Baukörper dem Umgebungsschutz des § 9 DSchG NRW für die Baudenkmäler (ev. Kirche und ehemaliges Bürgermeisteramt) nicht entspricht.